

NS200 GXL2

DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014

AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017

VERSION: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Name des Produkts: **NS200 GXL2**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Hydrophobierungsmittel für den Schutz von Glassubstraten. Für den professionellen Einsatz.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine verfügbaren Daten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Name und Adresse:

NANOSYSTEM s.c.

ul. Conrada 63

31-357 Kraków

+48 12 290 25 25

biuro@nanosystem.info

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person:

biuro@nanosystem.info

1.4. Notrufnummer

Nationales Toxikologisches Zentrum

998, 999, 112

Toxikologische Information

+48 42 631 47 24

+48 22 618 77 10

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Definition des Produkts: Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Einstufung des Gemischs	Gemäß Verordnung (EG) 1272 / 2008
Gefahren	
Nach den physikalisch-chemischen Eigenschaften:	Flam. Liq.2 H225
Für Menschen:	Eye Irrit.2 H319 STOT SE.3 H336
Umwelt:	Nicht klassifiziert

2.2. Kennzeichnungselemente

Enthält Isopropylalkohol.

Zusätzliche Informationen auf dem Etikett:

Nicht zutreffend

Piktogramme:



Signalwort: GEFAHR

NS200 GXL2

DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014

AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017

VERSION: 2.0

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P370 + P378 Bei Brand: Sprühwasser, alkoholbeständigen Schaum, CO₂ oder Löschpulver zum Löschen verwenden.

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt / Behälter nach den geltenden Rechtsvorschriften entsorgen.

2.3. Ergänzende Gefahreninformationen

Die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Kriterien PBT oder vPvB gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe: Nicht zutreffend**3.2. Gemisch:** Enthält Trimethoxymethylsilan, Triethoxyoctylsilan, Titanetrapantanat, Dimethoxy-Dimethylsilan, Dodekan.

Name des Stoffes	Identifikationsnummer	[Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]
Isopropylalkohol	Index: 603-117-00-0 EG: 200-661-7 CAS: 67-63-0 REACH-Registriernummer: Der Stoff unterliegt den Vorschriften des Übergangszeitraums	<100	Flam. Liq.2 H225 Eye Irrit.2 H319 STOT SE.3 H336
Octamethylcyclotetrasiloxan	Index: 014-018-00-1 EG: 209-136-7 CAS: 556-67-2 REACH-Registriernummer: Der Stoff unterliegt den Vorschriften des Übergangszeitraums	<0,05	Repr.2 H361f Aquatic Chronic 4 H413
Methylalkohol	Index: 603-001-00-X EG: 200-659-6 CAS: 67-56-1 REACH-Registriernummer: Der Stoff unterliegt den Vorschriften des	< 0,05	Flam. Liq.2 H225 Acute Tox.3 H301 Acute Tox.3 H311 Acute Tox.3 H331 STOT SE.1 H370*

NS200 GXL2**DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014****AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017****VERSION: 2.0**

	Übergangszeitraums		
--	--------------------	--	--

*Spezifischer Konzentrationsgrenzwert für Methylalkohol:

STOT SE 1 H370: C ≥ 10%

STOT SE 2 H371: 3% ≤ C < 10%

Es gibt keine zusätzlichen Inhaltsstoffe, die nach Kenntnis des Herstellers zur Einstufung des Produkts beitragen. Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der H-Sätze.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und möglich. Verunreinigte Augen bei weit geöffneten Augenlidern unter fließend Wasser ca. 10 – 15 Minuten ausspülen. Einen scharfen Wasserstrahl vermeiden, da dieser eine Gefahr für die Hornhaut darstellen könnte. Bei Reizungen, Rötungen, Brennen sofort einen Arzt aufsuchen – den Betroffenen augenärztlich beraten lassen.

Bei Einatmen: Betroffene an die frische Luft oder legen in eine Position legen, die das Atmen erleichtert. Für Ruhe sorgen und vor Wärmeverlust schützen. Beim Auftreten von Symptomen wie Reizung der Atemwege, Atembeschwerden oder anderen Vergiftungsscheinungen sofort einen Arzt anfordern. Bei Atemstillstand oder unregelmäßiger Atmung künstliche Beatmung anwenden.

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehe und die kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen. Zum Waschen der Haut keine Lösungs- oder Verdünnungsmittel verwenden. Verunreinigte Kleidungsstücke vor dem nächsten Gebrauch gründlich waschen. Sofort einen Arzt konsultieren, wenn Reizungen oder allergische Reaktionen auftreten.

Bei Verschlucken: Bei Verschlucken kein Erbrechen hervorrufen. Wenn der Geschädigte bei Bewusstsein ist, Mund mit Wasser ausspülen und anschließend Wasser zum Trinken reichen. Bei Erbrechen Kopf unterhalb der Hüfte halten, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Ist der Geschädigte bewusstlos, ihn in die stabile Seitenlage bringen und sofort einen Arzt rufen. Für Belüftung sorgen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen der Exposition

Keine verfügbaren Daten

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition gegenüber dem Gemisch oder beim Auftreten besorgniserregender Symptome, wie z. B. Reizung der Haut, der Augen, der Atemwege, Atemnot, Schwindelgefühl, sofort einen Arzt kontaktieren. Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

Hinweise für den Arzt: Symptombehandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Löschschaum, Kohlendioxid, Trockenlöschpulver, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel: kompakter, direkter Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand werden unter Einwirkung hoher Temperaturen thermische Zersetzungprodukte freigesetzt, die Kohlenmonoxid und Kohlendioxid enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Bei der Brandbekämpfung und bei Rettungsarbeiten unter Brandbedingungen müssen die Feuerwehrleute Schutzkleidung (einschließlich Helm, Handschuhe, Gummistiefel) und ein Atemschutzgerät mit einer Maske tragen, die das gesamte Gesicht bedeckt.

NS200 GXL2

DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014

AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017

VERSION: 2.0

Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute: Behälter, die dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen, und – insofern dies möglich ist – aus der Gefahrenzone entfernen. Verhindern, dass verschüttete Stoffe und Löschmittel mit dem Löschwasser ins Grundwasser, in Trinkwasserfassungen und in die Kanalisation gelangen. Das Löschwasser und die Überreste nach dem Brand in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Umgebung über den Unfall informieren; aus der Gefahrenzone alle Personen entfernen, die nicht an der Beseitigung des Unfalls teilnehmen; Im Bedarfsfall eine Evakuierung veranlassen. Verunreinigung der Haut und der Augen vermeiden. Einatmen von Dämpfen/Nebeln vermeiden. Eine wirksame Belüftung sicherstellen.

Einsatzkräfte:

Falls Schutzkleidung erforderlich ist, siehe ABSCHNITT 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Oberflächen- oder Grundwasser oder in tiefer gelegene Gebiete gelangen. Es sind die zuständigen Behörden zu informieren, wenn das Produkt eine Umweltverschmutzung verursacht hat (Abwasser, Wasserläufe, Boden oder Luft).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Leck schließen, wenn dies ohne Gefahren möglich ist. Verschüttetes Material mit nicht brennbarem Absorptionsmaterial (Sand, Sägemehl, Kieselgur) abdecken, in einem verschlossenen, beschrifteten Behälter auffangen und zur Entsorgung an ein für diese Art von Tätigkeit zugelassenes Unternehmen übergeben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung wurden in ABSCHNITT 8 angegeben.
Informationen zum Umgang mit Abfällen wurden in ABSCHNITT 13 angegeben.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Kontamination der Haut, der Augen und das Einatmen des Produkts. Persönliche Schutzausrüstung tragen siehe ABSCHNITT 8). Beim Arbeiten mit dem Gemisch muss ein effektiver Luftaustausch gewährleistet sein. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Von Feuerquellen fernhalten, nicht rauchen. Bei der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen. Den direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Regeln der persönlichen Hygiene einhalten. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten der Speiseräume abnehmen. Verschmutzte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen. Entsprechende Lüftung an den Arbeitsplätzen sicherstellen. Verschüttungen vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In originalen, entsprechend gekennzeichneten, dicht verschlossenen Verpackungen an einem kühlen, gut belüfteten Lagerort lagern. Vor Feuchtigkeit schützen. Behälter vor Hitze und Überhitzung, direkter Einwirkung von Wärme und Sonnenlicht schützen. Am Lagerort ist das Rauchverbot und das Verbot zur Nutzung von offenem Feuer einzuhalten. Behälter vor mechanischer Beschädigung schützen. Von starken Oxidationsmitteln, Säuren und Laugen fernhalten. Nicht zusammen mit Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter aufbewahren.

NS200 GXL2

DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014

AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017

VERSION: 2.0

7.3. Spezifische Endanwendungen

Hydrophobierungsmittel für den Schutz von Glassubstraten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die eine MAK gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 (Gesetzblatt aus dem Jahre 2014 Nr. 0, Pos. 817) über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung mit kontrollierten Grenzwerten je nach Arbeitsplatz festgelegt wurde.

Name des Stoffes	MAK (mg/m ³)	STEL (mg/m ³)	MZK (mg/m ³)
Methylalkohol	100	300	
Isopropylalkohol	900	1200	–

8.2. Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften verwendet werden. Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Regeln der persönlichen Hygiene einhalten. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden. Schutzbrille mit Seitenschutz oder Gesichtsschutz je nach Risikobewertung. Für den Schutz der Augen sind attestierte Geräte gemäß der Norm EN 166 zu verwenden.

Hautschutz:

Schutz der Hände: Chemikalienbeständige Handschuhe aus einem Material, das vom Handschuhhersteller für den Kontakt mit diesem Produkt zugelassen ist. Es sind Handschuhe zu tragen, z. B.:

Material: Butylkautschuk

Minimale Stärke: 0,5 mm

Beständigkeit: ≥ 480 min

Material: Nitrilkautschuk

Minimale Stärke: 0,38 mm

Beständigkeit: ≥ 480 min

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Richtlinie 89/686/EWG und der Norm EN 374 entsprechen.

Schutz der übrigen Haut: Gegen Chemikalien beständige Schutzkleidung (Schürze, Schuhe) verwenden. Arbeitskleidung nicht zusammen mit Privatkleidung aufbewahren. Verschmutzte Kleidung vor dem nächsten Gebrauch waschen.

Schutz der Atemwege: Bei unzureichender Belüftung oder bei Überschreitung der zulässigen Expositionsgrenzwerte eine Maske mit einem ABEK-Absorber gemäß EN 14387 verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es sind regelmäßige Messungen der Konzentrationen der Bestandteile in der Luft sicherzustellen, um eine Überschreitung der Konzentrationen in der Arbeitsumgebung nicht zuzulassen. Ein Eindringen in die Kanalisation, Wasserläufe oder den Boden darf nicht zugelassen werden. Es sind die zuständigen Behörden zu informieren, wenn das Produkt eine Umweltverschmutzung verursacht hat (Boden, Kanalisation, Wasserläufe).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

NS200 GXL2

DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014

AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017

VERSION: 2.0

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Farblose Flüssigkeit
Geruch	alkoholisch
Geruchsschwelle	Keine verfügbaren Daten
pH-Wert	Keine verfügbaren Daten
Schmelz-/Gefrierpunkt	-88,9°C
Siedepunkt und Bereich der Siedetemperatur	82°C (1013 hPa)
Entflammungstemperatur	12,5°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine verfügbaren Daten
Brennbarkeit (Festkörper, Gas)	Nicht zutreffend
Obere/untere Entflammbarkeitsgrenze oder obere und untere Explosionsgrenze	12% / 2% (Isopropylalkohol)
Dampfdruck (kPa):	<0,1 (20°C)
Dampfdichte	Keine verfügbaren Daten
Relative Dichte	0,9 g/cm³ (20°C)
Löslichkeit	Keine verfügbaren Daten
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine verfügbaren Daten
Entflammungstemperatur	399°C
Zerfallstemperatur	Keine verfügbaren Daten
Viskosität	2,8-3,2 [cSt] 25°C
Explosionseigenschaften	Dämpfe können mit Luft eine explosive Mischung bilden.
Oxidierungseigenschaften	Keine verfügbaren Daten

9.2. Sonstige Angaben: Keine verfügbaren Daten

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Produkt stabil unter den normalen Anwendungs- und Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen können bei der Verbrennung Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxide freigesetzt werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, direkte Sonneneinstrahlung, heiße Oberflächen und offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, starke Säuren und Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen sollte kein gefährlicher Zerfall des Produkts auftreten.

NS200 GXL2

DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014

AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017

VERSION: 2.0

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt. Die nachfolgend angegebenen Werte beziehen sich auf die Inhaltsstoffe des Produkts

Methylalkohol

LD50 (Ratte, oral)	≥ 2.528 mg/kg
LD50 (Ratte, Einatmen)	128,2 mg/l
LD50 (Kaninchen, Haut)	17100 mg/kg

Isopropylalkohol

LD50 (Ratte, oral)	5840 mg/kg
LD50 (Ratte, Einatmen)	>10000 ppm
LD50 (Kaninchen, Haut)	13120 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Das Gemisch ist als augenreizend eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Zusätzliche Informationen

Das Produkt ist mit der für Chemikalien üblichen Sorgfalt zu behandeln.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt. Die nachfolgend angegebenen Werte beziehen sich auf die Inhaltsstoffe des Produkts

Methylalkohol

Fisch (Pimephales promelas)	LC50	28.100 mg/l, Expositionszeit: 96h
Wirbellose Wassertiere (Daphnia magna)	EC50	18.260 mg/l, Expositionszeit: 96h
Algen und Bakterien (Pseudokirchnerella subcapitata)	EC50	22.000 mg/l, Expositionszeit: 96h

Isopropylalkohol

Fisch (Pimephales promelas)	LC50	10.000 mg/l, Expositionszeit: 96h
Wirbellose Wassertiere (Daphnia magna)	EC50	> 10.000 mg/l, Expositionszeit: 24h
Algen (Scenedesmus quadricauda)	TGK	1.800 mg/l, Expositionszeit: 8d

NS200 GXL2

DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014

AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017

VERSION: 2.0

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

12.3. Bioakkumulationspotential

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile des Gemisches erfüllen nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Berichte über unerwünschte Wirkungen oder kritische Risiken.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder andere Wasserläufe gelangen lassen. Nicht auf Abfalldeponien lagern. Das Material muss als Abfall zur Entsorgung oder zum Recycling übergeben werden. Leere Verpackungen können Produktreste enthalten. Die Entsorgung des Produkts muss mit den Anforderungen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Vorgaben für die Entsorgung von Abfällen sowie den Anforderungen der lokalen Behörden übereinstimmen. Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sind wie das Produkt selbst zu behandeln.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

07 01 04*Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer	UN1993	UN1993	UN1993
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Flüssiges entzündbares Material I.N.O.	Flüssiges entzündbares Material I.N.O.	Flüssiges entzündbares Material I.N.O.
14.3. Transportgefahrenklassen	 3 3	 3 3	 3 3
14.4. Verpackungsgruppe	II	II	II
14.5. Umweltgefahren	Nein	Nein	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

NS200 GXL2**DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014****AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017****VERSION: 2.0****ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit späteren Änderungen.

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Richtigstellung Amtsblatt L 136 vom 29.05.2007 mit späteren Änderungen)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der EU L Nr. 353 vom 31. Dezember 2008 mit späteren Änderungen).

VERORDNUNG DES GESUNDHEITSMINISTERS vom 10. August 2012 über die Kriterien und die Art der Klassifizierung von chemischen Stoffen und ihrer Gemische.

VERORDNUNG DES GESUNDHEITSMINISTERS vom 2. Februar 2011 über die Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz.

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchsten zulässigen Konzentrations- und Intensitätswerte von Schadstoffen am Arbeitsplatz.

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundsätzlichen Anforderungen an persönliche Schutzmittel (Gesetzblatt aus dem Jahr 2005, Nr. 259, Pos. 2173)

Verordnung des Ministerrats vom 13. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung über die Liste der Arbeiten, die besonders beschwerlich oder gesundheitsschädlich für Frauen sind (Gesetzblatt aus dem Jahre 2015, Nr. 1737).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 26. März 2015 zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern, den Umfang der Gesundheitsvorsorge für Arbeitnehmer und die Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen für die im Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Zwecke.

VERORDNUNG DES GESUNDHEITSMINISTERS vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung über Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Stoffe an Arbeitsplätzen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Gesetz vom 31. März 2004 über den Transport von Gefahrenstoffen mit der Eisenbahn (Gesetzblatt aus dem Jahre 2004, Nr. 97, Pos. 962; aus dem Jahre 2005, Nr. 141, Pos. 1184; aus dem Jahre 2006, Nr. 249, Pos. 1834; aus dem Jahre 2007, Nr. 176, Pos. 1238).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Detergenzien (mit späteren Änderungen).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Hersteller nahm keine Bewertung der chemischen Sicherheit des Gemischs vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Klassifizierung und Verfahren zur Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Klassifizierung auf der Grundlage der Berechnungsmethode

Flam Liq.2 H225

Eye Irrit.2 H319

STOT SE.3 H336

NS200 GXL2

DATUM DER AUSSTELLUNG: 06.06.2014

AKTUALISIERUNGSDATUM: 23.02.2017

VERSION: 2.0

Vollständiger Text der H-Sätze

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H331 Giftig bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H370 Schädigt die Organe.

H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Vollständiger Text der CLP/GHS-Einstufung

Flam. Liq.2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar – Kategorie 2

Akut Tox.3 H301 Giftig bei Verschlucken – Kategorie 3

Acute Tox. 3 H311 Giftig bei Hautkontakt – Kategorie 3

Eye Irrit.2 H319 Verursacht schwere Augenreizung – Kategorie 2

Acute Tox. 3 H331 Giftig bei Einatmen – Kategorie 3

STOT SE.3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen – Kategorie 3

Repr.2 H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen – Kategorie 2

STOT SE.1 H370 Schädigt die Organe – Kategorie 1

Aquatic Chronic 4 H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung – Kategorie 4

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse und den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften. Dieses Produkt darf nicht für andere als die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden, ohne dass zuvor eine schriftliche Gebrauchsanweisung eingeholt wurde. In jedem Fall liegt es in der Verantwortung des Benutzers, alle nach den lokalen Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Zweck der in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen ist die Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für unser Produkt. Sie sollten jedoch nicht als Garantie für die Eigenschaften dieses Produkts angesehen werden. Im Sicherheitsdatenblatt wurden Änderungen in folgenden Abschnitten vorgenommen: 1, 2, 3, 6, 8, 15, 16. Das Sicherheitsdatenblatt vom 23.02.2017. ersetzt alle bisherigen Sicherheitsdatenblätter.

Empfehlungen zu Schulungen der Arbeiter:

Schulung der Mitarbeiter im Bereich der Gesundheitsrisiken, hygienischen Anforderungen, Anwendung des persönlichen Schutzes, unfallverhütender Maßnahmen, Rettungsaktionen.